

## Muss ich mich in das Verpackungsregister eintragen?

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist seit dem 01.01.2019 in Kraft und hat damit die bis dahin geltende Verpackungsverordnung abgelöst. Seit dem 01.07.2022 haben sich auch für Handwerksbetriebe weitere Änderungen ergeben. Bisherige Ausnahmen sind weggefallen. Danach müssen alle Betriebe, die gewerbsmäßig in Deutschland verpackte Ware in Umlauf bringen, eingetragen sein. Was das konkret bedeutet, erklärt dieses Infoblatt.

### Was ist neu seit dem 01. Juli 2022?

Seit dem 01. Juli 2022 besteht eine erweiterte Registrierungspflicht. D.h., dass nun auch Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (bisher befreit) ebenfalls zur Registrierung beim Verpackungsregister verpflichtet sind.

Konkret bedeutet das:

- 1) Eine Registrierungspflicht für alle Unternehmen, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen. Diese Unternehmen müssen sich ab dem 1. Juli 2022 im Verpackungsregister registrieren und dort Angaben zu den Verpackungsarten hinterlegen. Registrierungspflichtig ist jetzt auch, wer folgende Verpackungen in Verkehr bringt:
  - Transportverpackungen
  - Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen
  - Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist
  - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
  - Mehrwegverpackungen
  - Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen
  
- 2) Letztvertreiber von Serviceverpackungen (z.B. Brötchentüten, Fleischerpapier, Schalen für Pommes Frites, Coffee-to-go-Becher oder Tüten für Obst und Gemüse), müssen sich jetzt ebenfalls im Verpackungsregister registrieren. Dies gilt auch, wenn sie bisher die Erfüllung ihrer Pflichten (z.B. die Mengenangabe) vollständig an eine Vorvertriebsstufe delegiert haben. Künftig ist außerdem im Register die „Delegation“ durch Anklicken einer Checkbox zu bestätigen.  
Weiterhin gilt, dass sich Produzenten und Vertreiber von Serviceverpackungen im Verpackungsregister registrieren und weiteren Pflichten (z.B. die Mengenangabe) nachkommen müssen, soweit Letztvertreiber von Serviceverpackungen die Erfüllung ihrer Pflichten auf sie delegiert haben.
  
- 3) Eine neue erweiterte Verantwortung für „elektronische Marktplätze/ Plattformen und „Fulfillment Dienstleister“: Betreiber elektronischer Marktplätze/ Plattformen dürfen das Anbieten

systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zum Verkauf nur dann ermöglichen, wenn der Hersteller diese systembeteiligt hat und im Verpackungsregister registriert ist. Fulfillment-Dienstleister dürfen ihre Tätigkeiten nur gegenüber solchen Unternehmen erbringen, die ihrer Pflicht zur Registrierung im Verpackungsregister und ihrer Systembeteiligungspflicht nachgekommen sind.

## Es drohen Bußgelder!

Bei Nicht-Registrierung im Verpackungsregister und/oder der Nicht-Beteiligung an einem dualen System drohen erhebliche Bußgelder.

- Im Falle der Nicht-Registrierung beim Verpackungsregister oder des Vertriebs von Waren - wozu bereits das Anbieten zählt - deren Hersteller die von ihm vertriebenen Marken nicht ordnungsgemäß registriert hat, droht ein Bußgeld von bis zu 100.000 EUR pro Fall.
- Die Nicht-Beteiligung an einem System kann mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 EUR geahndet werden.
- Zusätzlich ist eine zivilrechtliche Durchsetzung des Vertriebsverbotes durch Wettbewerber denkbar.

## Wo erfolgt die Anmeldung?

Ansprechpartner ist das [Verpackungsregister](#) direkt. Hier finden sich auch Hinweise und Erklärfilme. Darüber hinaus bietet der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) [FAQ zum Verpackungsgesetz](#) auf seiner Webseite an.

Quelle: ZDH